



Abfallreglement

1. Januar 2024

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	4
§ 2	PERSONENBEZEICHNUNG	4
§ 3	GRUNDSÄTZE	4
§ 4	ABFALLARTEN, DEFINITIONEN	4
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN	5
§ 5	PFLICHTEN DER GEMEINDE	5
§ 6	ERFÜLLUNG VON AUFGABEN DER GEMEINDE DURCH DRITTE	5
§ 7	PFLICHTEN DER ABFALLINHABER	5
III.	ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	5
§ 8	BERECHTIGUNG	5
§ 9	BEDIENTE STRASSEN	6
	KEHRICHT UND SPERRGUT	6
§ 10	KEHRICHTABFUHR / SPERRGUT	6
§ 11	BEREITSTELLUNGSART	6
	GRÜNGUT	7
§ 12	UMFANG	7
§ 13	BEREITSTELLUNGSART	7
	SPEZIALABFUHR	7
§ 14	PAPIER- UND KARTONSAMMLUNG	7
§ 15	SEPARATSAMMLUNG, INKLUSIVE SONDERABFÄLLE	7
IV.	SAMMELSTELLEN	7
	KOMMUNALE SAMMELSTELLEN	7
§ 16	ANGEBOT	7
§ 17	BETRIEB	8
	ÜBRIGE SAMMELSTELLEN	8
§ 18	ELEKTRISCHE UND ELEKTRONISCHE GERÄTE	8
§ 19	BATTERIEN UND AKKUMULATOREN	8
§ 20	TIERKÖRPER	8
§ 21	BAUABFÄLLE	8
§ 22	SONDERABFÄLLE	8
V.	GEBÜHREN	8
§ 23	GEBÜHRENERHEBUNG	8
§ 24	ABFALLRECHNUNG	9

VI. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	9
§ 25 VOLLZUG	9
§ 26 KONTROLLEN UND KOSTENÜBERBINDUNG	9
§ 27 STRAFBESTIMMUNGEN	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 28 RECHTSSCHUTZ	9
§ 29 INKRAFTTRETEN	9
ANHANG – GEBÜHREN	10

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt gestützt auf § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200), die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211), das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01), § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 folgendes Reglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Gebenstorf im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen die Siedlungsabfälle verursachen.

§ 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Grundsätze

¹ Die Abfallentsorgung ist obligatorisch. Sie lässt sich durch folgende Philosophie leiten:

- a) Abfälle vermeiden und vermindern.
- b) Abfälle sortieren und wiederverwerten.
- c) Abfälle umweltgerecht entsorgen.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

§ 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a.¹ der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- | | |
|--------------------|--|
| a) Kehricht: | brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt |
| c) Grüngut: | biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) |
| d) Separatabfälle: | Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Speziialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.] |
| e) Sonderabfälle: | Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt. |

² Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht, Sperrgut und Grüngut regelmässige Sammlungen an, befindet über den Sammeltag sowie die Bereitstellungszeit und legt die Gebindeform für die Abfuhr fest.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Grüngut, Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Entsorgungsplan und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

§ 6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§ 7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Abfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁸ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b, Abs. 1 Luftreinhalte-Verordnung).

⁹ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

¹⁰ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren / illegale Ablagerung).

¹¹ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§ 8 Berechtigung

¹ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§ 9 **Bediente Strassen**

¹ Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit dem Anbieter die Tourenpläne für die ordentlichen Kehrrichtabfahrten, die Sammlungen und die Sammelplätze fest.

² Grundsätzlich wird das ganze Gemeindegebiet bedient.

³ Mit den Abfuhrfahrzeugen werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
- Strassen, welche mit dem Kehrrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Privatstrassen mit signalisiertem Fahrverbot (ausgenommen der Zustimmung der Grundeigentümer)

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

⁴ Kehrlicht / Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

KEHRICHT UND SPERRGUT

§ 10 **Kehrlichtabfuhr / Sperrgut**

¹ Der Kehrlichtabfuhr sind folgende brennbare Abfallarten zu übergeben:

- Kehrlicht inkl. Kleinsperrgut
- dem Kehrlicht entsprechende Abfälle aus Betrieben

² Von der Kehrlichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahrten oder Sammelstellen bestehen
- Ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen
- Sonderabfälle aus Haushaltungen
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrlicht gleichgestellt sind
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden oder in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle

§ 11 **Bereitstellungsart**

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassene Gebindeformen der Gemeinde gut sicht- und erreichbar bereitzustellen.

² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 100 cm x 50 cm x 50 cm und 25 kg / Stück muss in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitgestellt werden.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrlichtsäcke, Container und Sperrgut. Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Rollcontainer verlangen.

⁵ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind ebenfalls verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen.

⁶ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁷ Die abzuführenden Abfälle sind erst am Abfuhrtag, bis spätestens 07:00 Uhr, bereitzustellen.

GRÜNGUT

§ 12

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 13

Bereitstellungsart

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern mit Deckel oder offiziell zugelassene Containern (keine Kunstsäcke) gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Bündel, Behälter oder Container müssen, mit den entsprechenden Gebührenbündel oder Jahres-Vignetten versehen und bereitgestellt werden.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für die Sammelbehälter des Grünabfalls. Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Rollcontainer verlangen.

⁴ Die abzuführenden Abfälle sind erst am Abfuhrtag, bis spätestens 07:00 Uhr, bereitzustellen.

SPEZIALABFUHR

§ 14

Papier- und Kartonsammlung

¹ Alle Papiermaterialien werden gesammelt. Papier und Karton müssen getrennt und in handlich verschnürten Bündeln bereitgestellt werden. Das Papier darf nicht in Säcke oder Schachteln abgefüllt werden.

² Beschichtetes Papier, Milchbeutel, Holzwohle, Plastikteile und Plastiksäcke sowie Tetrapackungen gehören nicht ins Altpapier.

³ Die Gemeinde kann die Papiersammlung an Drittpersonen delegieren. Die Sammeldaten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 15

Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde kann für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen anbieten. Details dazu im Entsorgungsplan.

IV.

SAMMELSTELLEN

KOMMUNALE SAMMELSTELLEN

§ 16

Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind zentrale Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Motoren- und Haushaltöle)
- Altkleider und Schuhe
- Nespressokapseln
- PET-Flaschen

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren und zugleich weitere zentrale Sammelstellen errichten lassen.

³ Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 17

Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

ÜBRIGE SAMMELSTELLEN

§ 18

Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 19

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

§ 20

Tierkörper

Kleintierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Tierkadaversammelstelle „Im Grund“ Dättwil abzuliefern.

§ 21

Baubabfälle

Steine, Steingut, Porzellan sind gegen Bezahlung einem Entsorgungsbetrieb zu übergeben.

§ 22

Sonderabfälle

¹ Säuren, Gifte, Lösungsmittel Farbreste, Medikamente, Quecksilber, Laugen, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, Spritzmittel, Pflanzenschutzmittel etc. müssen den jeweiligen Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

² Die verschiedenen Stoffe dürfen nicht zusammengeschüttet und nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

V.

GEBÜHREN

§ 23

Gebührenerhebung

¹ Zur Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen, erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren. Die Einnahmen der Grundgebühr decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen). Die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrriechtsäcke / -marken und -plomben sowie den Gebührenvignetten /-bündel gemäss Anhang erhoben.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit und pro Gewerbe- und Industriebetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sind die Gewerbe- und Industriebetriebe und Wohnungen in derselben Liegenschaft, so wird die Grundgebühr separat erhoben.

⁴ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Weiter kann der Gemeinderat das Entsorgungs- und Tarifsysteem für die einzelnen Abfallarten bei Bedarf ändern.

§ 24 **Abfallrechnung**
Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

VI. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 25 **Vollzug**
¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
² Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug bei der Abteilung Bau & Planung.

§ 26 **Kontrollen und Kostenüberbindung**
¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.
² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§ 27 **Strafbestimmungen**
¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)
² Bei schwerwiegenden Verstössen gegen dieses Reglement spricht die Behörde eine Busse über Fr. 2'000.- aus und erstattet Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 **Rechtsschutz**
Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 29 **Inkrafttreten**
¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.
² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Abfallverordnung (AVO) vom 02. Dezember 1994, sowie die Abfallgebührenverordnung (AGO) vom 01. Juli 2006, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2023.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

sig. Fabian Keller
Gemeindeammann

sig. Stefan Gloor
Gemeindeschreiber

ANHANG – GEBÜHREN

1. Kehricht / Sperrgut

Rollen (10 Säcke pro Rolle)

17 Liter	CHF	9.00
35 Liter	CHF	20.00
60 Liter	CHF	35.00
110 Liter	CHF	63.00

Marken

Kleinsperrgut (1 Marke)	CHF	6.00
max Grösse: 100 x 50 x 50 cm		
max Gewicht: 25kg/ Stück		

Container-Plomben

600/800l	CHF	58.00
----------	-----	-------

2. Grüngut

Jahresvignetten

Bis 140 Liter	CHF	60.00
Bis 240 Liter	CHF	100.00
Bis 400 Liter	CHF	170.00
Bis 800 Liter	CHF	340.00

Gebührenbündel (10-er Bündel)

Bis 30 Liter	CHF	9.00
Bis 60 Liter	CHF	18.00
Bis 140 Liter	CHF	42.00
Bis 240 Liter	CHF	72.00

Einzelbündel

Bis 400 Liter	CHF	14.00
Bis 800 Liter	CHF	27.00

Sperrige Einzelstücke (Grüngut)

Sperrige Einzelstücke im Ausmass von maximal 100x50x50cm und maximal 25 kg, wie beispielsweise Astbündel (10er-Bündel) entsprechen den Gebühren von 60 Liter Bündeln.

Die vorerwähnten Gebühren sind inklusive Mehrwertsteuer.

3. Grundgebühr

Pro Wohneinheit/Jahr	CHF 60.00 exkl. MwSt
Pro Gewerbe- und Industriebetrieb	CHF 60.00 exkl. MwSt